

Zeitschrift: Tätigkeitsbericht / Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Herausgeber: Internationales Komitee vom Roten Kreuz
Band: - (1963)

Rubrik: Anwendung und Ausgestaltung des humanitären Völkerrechts

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Mehere leitende Mitarbeiter der Abteilung für Allgemeine Angelegenheiten des IKRK übernahmen das Amt eines Sekretärs oder Berichterstatters der Ausschüsse des Delegiertenrats, in denen die vom IKRK über die Fragen der Tagesordnung vorgelegten siebzehn Berichte geprüft und diskutiert wurden.

Die vom Delegiertenrat angenommenen Beschlüsse zeugen von der Lebenskraft der Institution hundert Jahre nach ihrer Gründung 1).

Der Delegiertenrat setzt sich aus Vertretern aller nationalen Gesellschaften, des IKRK und der Liga zusammen. Wenn sich die Delegierten der den Genfer Abkommen angehörenden Regierungen diesen Vertretern des Roten Kreuzes anschliessen, bildet die Versammlung die Internationale Rotkreuzkonferenz. Die nächste Tagung dieser Konferenz soll im Jahre 1965 in Wien abgehalten werden, und die Vorarbeiten des Hundertjahrfeierkongresses werden ihr gewiss von Nutzen sein.

ANWENDUNG UND AUSGESTALTUNG DES HUMANITÄREN RECHTS

Die Genfer Abkommen

Stand der Notifikationen und Beitritte. - Ende des Jahres 1963 waren 98 Staaten ausdrücklich an die Genfer Abkommen von 1949 gebunden. Ferner waren 10 Mächte, die diesen Abkommen noch nicht angehören, weiterhin an die Texte von 1929, 1906 oder 1864 gebunden.

Im Laufe des Berichtsjahres traten folgende Staaten den vier Genfer Abkommen von 1949 bei: Senegal (Fortdauererklärung, 23. April 1963), Trinidad und Tobago (Beitritt, 17. Mai 1963), Saudi-Arabien (Beitritt, 18. Mai 1963), Somalia (Beitritt, 12. Juli 1963), Republik Madagaskar (Fortdauererklärung, 19. Juli 1963), Bundesrepublik Kamerun (Fortdauererklärung, 21. September 1963).

1) Siehe u. a. Seite 56

Verbreitung der Genfer Abkommen. - Das vom IKRK gemeinsam mit der Liga veröffentlichte bebilderte Handbuch, das herausgegeben wurde, um die Verbreitung der Genfer Abkommen in den Schulen und den Ausbildungsstätten des Roten Kreuzes zu erleichtern, fand weiterhin starke Verbreitung.

Auf Antrag einer Regierung bereitete das IKRK den Entwurf eines Handbuchs über die Gesetze und Bräuche des Krieges, im besonderen über das humanitäre Recht, vor. Dieser Entwurf kann später anderen Regierungen, die diesen Text zu verwenden wünschen, zur Verfügung gestellt werden.

Der von Dr. Coursier verfasste Lehrgang von fünf Vorlesungen, der u. a. für die Universitäten bestimmt ist, hatte soviel Erfolg, dass seine Ausgabe in französischer, deutscher, englischer und spanischer Sprache gerechtfertigt erschien. Das Mitteilungsblatt des IKRK begann mit seiner Veröffentlichung, und das Deutsche Rote Kreuz in der Bundesrepublik Deutschland druckte in seiner Monatszeitschrift die deutsche Übersetzung ab.

Anwendung der Genfer Abkommen durch die Streitkräfte der Vereinten Nationen

Die Anwesenheit von Militärkontingenten unter dem Kommando der Vereinten Nationen im Kongo warf ein ziemlich heikles Problem auf, denn die UNO als solche gehört nicht zu den Unterzeichnern der Genfer Abkommen. Infolge der Ereignisse in Katanga, in deren Verlauf diese Kontingente direkt an den Feindseligkeiten teilnahmen, brachte der Präsident des IKRK in einem Schreiben an den Leiter der UN-Mission im Kongo, Sture Linnér, die Frage der Anwendung der Abkommen seitens der UN-Streitkräfte zur Sprache, wenn diese in Militäroperationen verwickelt werden.

Die Angelegenheit wurde in einem Bericht des IKRK vor den Delegiertenrat gebracht. Dieser billigte die Schlussfolgerungen des Berichts und fasste folgende Entschliessung:

"In Anbetracht, dass die Mitgliedsstaaten der Genfer Abkommen sich verpflichtet haben, die Abkommen unter allen Umständen einzuhalten und ihre Einhaltung durchzusetzen,

in Anbetracht der Notwendigkeit, dass die Notstreitkräfte der Vereinten Nationen diese Abkommen einhalten und durch sie geschützt werden,

würdigt der Delegiertenrat die von den Vereinten Nationen zu diesem Zweck bereits unternommenen Bemühungen und empfiehlt:

- 1) dass die Vereinten Nationen aufgefordert werden, eine feierliche Erklärung abzugeben, laut der sie einverstanden sind, dass die Genfer Abkommen in gleicher Weise, wie sie für die Mitgliedsstaaten dieser Abkommen gelten, auf ihre Notstreitkräfte Anwendung finden;
- 2) dass die Regierungen der Länder, die den Vereinten Nationen Truppenkontingente zur Verfügung stellen, wegen der grundlegenden Bedeutung der Frage ihre Truppen vor Verlassen ihres Ursprungslandes entsprechend über die Genfer Abkommen unterrichten und ihnen Befehl erteilen, sie zu befolgen;
- 3) dass sich die für die Kontingente verantwortlichen Stellen bereit erklären, alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um eventuellen Abkommensverletzungen vorzubeugen und sie zu ahnden."

AUSGESTALTUNG DES INTERNATIONALEN ARZTERECHTS

In Fortsetzung der Studien, denen sich das IKRK zusammen mit den grossen internationalen Organisationen der Militär- und Zivilärzte seit mehreren Jahren widmet, unterbreitete es dem Delegiertenrat einen bedeutenden Bericht über den Schutz des zivilen Sanitätspersonals (Dokument DD 3 c/I). Er enthält einen Regelungsentwurf zur Verstärkung

des Schutzes der Verwundeten, Kranken und des zivilen Sanitätspersonals in Konfliktszeiten.

Der Bedarf an derartigen Vorschriften macht sich in Zeiten innerstaatlicher Auseinandersetzungen immer mehr bemerkbar, und es hat sich als notwendig erwiesen, die Bestimmungen der Genfer Abkommen betreffend das Heeressanitätspersonal durch Bestimmungen betreffend das zivile Personal zu ergänzen.

In der VIII. Entschliessung des Delegiertenrats heisst es:
"Nachdem der Delegiertenrat Kenntnis genommen hat von dem vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz vorgelegten Regelungsentwurf zum Schutze der Verwundeten, Kranken und des zivilen Sanitätspersonals in Konfliktszeiten;

fordert er das Internationale Komitee vom Roten Kreuz auf, das Studium des Problems möglichst unter Mitwirkung von Regierungssachverständigen fortzusetzen und der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz darüber Bericht zu erstatten."

Desgleichen nahm der Delegiertenrat einen Entwurf betreffend die Verwendung des Emblems des Roten Kreuzes, des Roten Halbmonds und des Roten Löwen mit der Roten Sonne zu Protokoll und bat das IKRK, ihn der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz zur endgültigen Billigung zu unterbreiten. In der Zwischenzeit forderte der Delegiertenrat die nationalen Gesellschaften auf, "schon jetzt im Rahmen des Möglichen versuchsweise alle Massnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die korrekte, vollständige Anwendung des Emblems sicherzustellen".
(X. Entschliessung des Delegiertenrats, Genf, September 1963).

Humanitäre Betreuung der Opfer innerstaatlicher Konflikte

Seit der Unterzeichnung des den vier Genfer Abkommen vom 12. August 1949 gemeinsamen Artikels 3 (der bekanntlich die Opfer von Konflikten nicht internationalen Charakters schützt) musste das IKRK im Laufe verschiedener innerstaatlicher Auseinandersetzungen in zahlreichen ernststen Situationen einschreiten.

Angeregt von den erzielten Ergebnissen und von dem Wunsche beseelt, die humanitäre Aktion des Roten Kreuzes auf diesem Gebiet zu festigen, hatte der Gouverneurrat der Liga auf seiner Frager Tagung im Jahre 1961 und auf Vorschlag des Jugoslawischen Roten Kreuzes das Interesse der nationalen Gesellschaften für die diesbezüglichen Anstrengungen des IKRK bekundet. Er hatte das IKRK gebeten, die Mittel zu prüfen, diese Bemühungen systematisch auszugestalten und der Internationalen Konferenz dementsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

Der vorige Tätigkeitsbericht legte Rechenschaft ab über die Schlussfolgerungen des im Oktober 1962 vom IKRK befragten Sachverständigenausschusses, der in Fortsetzung der in den Jahren 1953 und 1955 begonnenen Arbeiten ein fachmännisches Gutachten über den Stand des Völkerrechts betreffend die Beziehungen der Staaten zu denjenigen ihrer Staatsangehörigen erteilte, die sich mit Waffengewalt gegen sie aufgelehnt hatten.

Dieses für die Entwicklung der Aktion des IKRK günstige Gutachten wurde dem im September 1963 in Genf tagenden Delegiertenrat unterbreitet. In seiner IX. Entschliessung heisst es: "Nachdem der Delegiertenrat Kenntnis genommen hat von dem Bericht des Sachverständigenausschusses, bittet er das Internationale Komitee vom Roten Kreuz, sein Studium der humanitären Betreuung des Roten Kreuzes für die Opfer von nicht-internationalen Konflikten fortzusetzen; er empfiehlt den nationalen Gesellschaften, diese Anstrengungen in ihren jeweiligen Ländern entsprechend den Grundsätzen des Roten Kreuzes zu unterstützen".

Schutz der Zivilbevölkerung

Im Laufe des Berichtsjahres setzte das IKRK seine Befragung internationaler Persönlichkeiten fort, um der nächsten Internationalen Rotkreuzkonferenz einen Bericht über die Fragen zu unterbreiten, die durch den von ihm der Konferenz von Neu-Delhi (1957) unterbreiteten "Entwurf von Regeln zur Einschränkung der Gefahren, denen die Zivilbevölkerung in Kriegszeiten ausgesetzt ist", aufgeworfen wurden.

Im Laufe der Vorbereitung des Regelungsentwurfs tauchte das Problem eines Sonderstatuts für die Zivilschutzorganisationen auf, und auf ausdrücklichen Wunsch mehrerer nationaler Gesellschaften wurde das IKRK damit befasst.

Nachdem der Delegiertenrat einen vom IKRK ausgearbeiteten diesbezüglichen Bericht geprüft hatte, fasste er folgende Entschliessung Nr. VII:

"Unter Bezugnahme auf die IV. Entschliessung über die Teilnahme der nationalen Rotkreuzgesellschaften am zivilen Bevölkerungsschutz, die im Herbst 1961 vom Delegiertenrat in Prag angenommen wurde, nach Kenntnissnahme des Berichts des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz an den Delegiertenrat über das Statut des Personals der Dienststellen des zivilen Bevölkerungsschutzes,

- a) nimmt der Delegiertenrat mit Genugtuung von der Ansicht des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz Kenntnis, wonach dieses, sofern es die Unterstützung der Regierungen erhält, es für notwendig erachtet, mit der Hilfe von Experten, welche die Regierungen und die interessierten nationalen Rotkreuzgesellschaften zur Verfügung stellen, einen Entwurf einer internationalen Regelung ausarbeitet, der das Statut des Personals, des Materials und der Einrichtungen des zivilen Bevölkerungsschutzes im Konfliktsfalle definiert;
- b) äussert er den Wunsch, dass der Entwurf dieser Regelung, wenn er fertiggestellt ist, der XX. Internationalen Rotkreuzkonferenz unterbreitet wird;
- c) wünscht er schliesslich, dass die nationalen Rotkreuzgesellschaften die Bemühungen des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz unterstützen und die Aufmerksamkeit ihrer jeweiligen Regierungen auf diese Arbeit lenken, die darauf abzielt, den Schutz der Kriegsoffer wesentlich zu verstärken, der zu jeder Zeit vom Roten Kreuz vertreten wird."

Studien zur Flüchtlingsbetreuung

Anfang Oktober liess sich das IKRK auf der Hauptversammlung der Forschungsgesellschaft für das Weltflüchtlingsproblem vertreten, die in Triest und Rom tagte und mit einer Audienz von Papst Paul VI. geehrt wurde. Vorsitzender der Gesellschaft, die unter dem Patronat der Stiftung des Fürsten Franz Josef von Liechtenstein steht, ist der IKRK-Rechtsberater Dr. H. Coursier.

Rechtsbeistand

Das IKRK unterstützte weiterhin die dem Internationalen Rat der freiwilligen Wohlfahrtsverbände in Genf angeschlossene Internationale Koordinationszentrale für Rechtsbeistand, die in den Räumen des IKRK in Verbindung mit der Rechtsabteilung arbeitet und enge Beziehungen zum Hochkommissariat der Vereinten Nationen für das Flüchtlingswesen unterhält.

Anlässlich seiner Mission in Lateinamerika 1) setzte sich der IKRK-Delegierte Jequier dafür ein, in Venezuela das Interesse des nationalen Roten Kreuzes für den Rechtsbeistand an bedürftige Flüchtlinge und Staatenlose entsprechend den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuzkonferenz, die 1948 in Stockholm abgehalten wurde, neu zu beleben.

Dank den Bemühungen des Delegierten, der vom Venezolanischen Roten Kreuz unterstützt wurde, haben sich eine gewisse Anzahl Rechtsanwälte bereit erklärt, sich mit dieser Stelle in Verbindung zu setzen, um unter ihrem Patronat den Hilfsbedürftigen kostenlosen Rechtsbeistand zu gewähren.

1) Siehe Seite 36